

Statuten des Vereins  
Elternverein Langenzersdorf

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeit**

1. Der Verein führt den Namen „Elternverein Langenzersdorf“
2. Er hat seinen Sitz in 2103 Langenzersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf die öffentlichen Pflichtschulen der Marktgemeinde Langenzersdorf

**§2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen.

Jegliche parteipolitische Angelegenheiten sind von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen.

**§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Als ideelle Mittel dienen
  - a. Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b. Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte
  - c. Die Unterstützung der Klassen-Elternvertreter und deren Stellvertreter bei ihren Aufgaben und der Geltendmachung ihrer zustehenden Rechte
  - d. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses von Eltern und Lehrern für die vom jeweils anderen durchgeführte und zu leistende Unterrichts- bzw. Erziehungsarbeit
  - e. Bedürftige Schüler/innen gelegentlich zu unterstützen (z.B. bei Schulveranstaltungen)
2. Das soll unter anderem erreicht werden durch:
  - a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden in Bezug auf die Unterrichts und Erziehungsarbeit der Schule bei Schulleitung und Lehrerteam
  - b. Abhaltung von Zusammentreffen der Klassen-Elternvertreter und/oder der Vereinsmitglieder zur gemeinsamen Beratung von Fragen
  - c. Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Vorträge, Feste, Basare, Buffets, Schülerwettbewerbe und ähnlichem, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften
  - d. Zur Verfügung Stellung von zusätzlichen Lehrmitteln und Ausstattungsgegenständen als Dauerleihgabe an die Schulen in Absprache mit Schulleitung und Lehrerteam
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächnisse, Sammlungen, Förderungen usw.

**§4: Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die öffentlichen Pflichtschulen in Langenzersdorf besuchen. Für den Begriff der Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht. Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal zu bezahlen.
2. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt,

- a. wenn das Kind aus der Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode (so keine Wiederwahl nach §10 Abs. 11 erfolgt)
  - b. durch freiwilligen, schriftlichen Austritt zu Ende des Schuljahres
4. Mitglieder können auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied durch mehr als 4 Monate trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht geleistet hat oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt

#### **§5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a. an der Generalversammlungen des Vereins mit beratender und beschließender Stimme und
  - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie
  - c. vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - a. Den Vereinszweck zu fördern und
  - b. Die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Unabhängig von der Anzahl der Kinder einer Familie, die die Pflichtschulen der Marktgemeinde Langenzersdorf besuchen, ist der Mitgliedsbeitrag pro Familie nur einmal zu entrichten.
  - c. Der Vorstand hat die Möglichkeit, in berücksichtigungswürdigen Fällen (siehe §3, Abs.1 Lit.e) Mitglieder auf deren Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für die Dauer eines Schuljahres zu befreien.

#### **§6: Das Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit der ordentliche Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

#### **§7: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§8 und 9), der Vorstand (§§10 bis 12), die Rechnungsprüfer (§13) und das Schiedsgericht (§14)

#### **§8: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Schulmonate statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs5 erster Satz VereinsG)
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§10 Abs. 2 dieser Statuten)
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§10 Abs. 2 dieser Statuten)
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer, oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der GV beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden

6. Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig
7. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden beschlussfähig.
8. Die Wahl und die Beschlussfassung in der GV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, sowie über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen
9. Der Vorsitz der GV führt immer der/die Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### **§9: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Beschlussfassung über den Voranschlag
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
7. Ausschluss von Mitgliedern nach §4, Abs. 4
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

#### **§10: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche GV zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche GV einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 2Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion des Vorstandes ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/Ihrem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unbestimmte Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch dieser verhindert so obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jedem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Vorstandsmitglieder können auch nach Ausscheiden ihres Kindes aus den Langenzersdorfer Pflichtschulen für längstens eine Funktionsperiode (siehe Abs. 3) wieder gewählt werden, so spätestens nach Ablauf dieser Periode ein weiteres Kind wieder Schüler einer Langenzersdorfer Pflichtschule wird.

#### **§11: Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in Fällen des §8 Abs.1 und Abs. 2 Lit. a-c dieser Statuten.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

#### **§12: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der/des Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/Obfrau und des/der Kassiers/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Schriftführer/in führt Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich
8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmann/Obfrau, des/der Schriftführers(in) oder des/der Kassier/in ihre Stellvertreter.

### **§13: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §10 abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§14: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Uneinigkeit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§15: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
3. Dauerleihgaben an die Schulen sollen womöglich der Schulerhalterin zufallen, damit sie den Kindern weiterhin zur Verfügung stehen.